

87. Über die Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes. Offenkundige Vorbenutzung im Auslande.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11) § 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1915 i. S. R. B. & Cie., Gesellschaft m. b. H., (Kl.) w. Sch. & H. (Bekl.). Rep. I. 93/15.

I. Landgericht Elberfeld, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Klägerin ist durch Eintragung in das Musterregister des Amtsgerichts Warmen und durch Niederlegung des Muster 7696 für einen Celluloid-Schnürhaken (Agraffe) geschützt worden. Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte durch die Herstellung und den Vertrieb eines gleichen Halses das Musterrecht schuldhaft verletzt habe. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Rechnungslegung und zum Schadenersatz zu verurteilen. Die Beklagte bestritt die Neuheit und Eigentümlichkeit des Musters.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Rechnungslegung, das Oberlandesgericht erkannte zugunsten der Beklagten. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gegenstand des Geschmacksmusters 7696 der Klägerin dem Geschmacksmusterschutz an sich zugänglich ist. Das Wesen dieses Geschmacksmusters soll nach den Behauptungen der Klägerin namentlich darin zu finden sein, daß der Auflageflansch (Teller) der Befestigungsöse auf ein kleines Maß beschränkt und im Verhältnis dazu dem mit Celluloid überzogenen — geschmackvoll breit und flach gestalteten — Kopfe der Agraffe ein so großes Maß gegeben wird, daß die Metallfarbe des Tellers unsichtbar ist. Wird dann außer dem Kopfe auch der Rückenfeg mit Celluloid überzogen, so entsteht nach der Meinung der Klägerin die Wirkung, daß der mit solchen Agraffen versehene Schuh ein gefälligeres Aussehen erlangt und dauernd behält.

Bei Beurteilung der Agraffe ist von dem Eindruck auszugehen, den sie am Schuh hervorruft, wenn dieser als menschliches Bekleidungsstück getragen wird. Die Schuhwürdigkeit ist, abgesehen von der

Neuheit, dadurch bedingt, daß das Modell als ein „eigentümliches Erzeugnis“ erscheint (GeschmMG. § 1 Abs. 2). Der Formensinn, im vorliegenden Falle insbesondere auch der Farbensinn des Anschauenden muß in einer Weise berührt werden, die sich von der Wirkung früher bekannter Schnürhaken unterscheidet, und die neue Wirkung muß sich als das Ergebnis einer originalen formschöpferischen Kraft darstellen (RGZ. Bd. 49 S. 179). Auf den künstlerischen Schönheitswert der Neuheit kommt es nicht an. Mit diesen Grundsätzen hält sich das Berufungsurteil — wie die Revision geltend gemacht hat — nicht im Einklange, wenn es ausspricht: »Ob der am Schuh befestigte Knopf oder Haken eine etwas größere oder flachere Gestaltung, wie etwa bisher üblich, aufweise, sei für die Frage einer Geschmacksbefriedigung so unwesentlich, daß dieser Gestaltung ein Einfluß auf das Schönheitsgefühl oder den Formensinn nicht zuerkannt werden könne.« Die erwähnte Gestaltung kann für den Eindruck, den ein Schnürhaken auf den Beschauer macht, von wesentlicher Bedeutung sein, indem namentlich durch eine solche Gestaltung der störende Anblick der Metallfarbe am Teller des Schnürhakens verhindert wird. Daß zur Herbeiführung dieses Erfolges auch Erwägungen technischer Natur angestellt werden mußten („bei schräger Blickrichtung Überdeckung des Metalls des Untergestells“ durch den größeren Kopf), hindert nicht den Geschmacksmusterschutz.

Für die Feststellung der Schutzfähigkeit des Musters der Klägerin ist besonderes Gewicht zu legen auf eine Vergleichung dieses Musters mit dem Vorbekanntem. Nach dem von der Klägerin überreichten Privatgutachten von B. scheint es bereits bekannt gewesen zu sein, den Steg zwischen Kopf und Teller mit Celluloid zu überziehen. Hierbei ist indes zu beachten, daß die Klägerin mit einem solchen Überzug eine erhebliche neue Gestaltung von Kopf und Teller selbst verbunden haben will, um das Ziel zu erreichen, daß der Metallglanz dem Auge völlig verdeckt wird. Und die Gesamtwirkung des Modells ist als entscheidend anzusehen. Was das vom Berufungsgericht erwähnte Muster der Firma B. & D. in Padua (Bouton Rivet) anlangt, so mag es keinem Zweifel unterliegen, daß gegenüber diesem die Agraffe der Klägerin noch als neu anzusehen ist. Eingehender Prüfung hat das Oberlandesgericht die weitere Frage zu unterwerfen, ob die Agraffe der Klägerin gegenüber dem Bouton Rivet

und allem sonst Vorbekanntem den Charakter einer „eigentümlichen“ Schöpfung, einer Eigenerfindung beanspruchen kann. Gegebenenfalls kann es angezeigt sein, ein Gutachten der Sachverständigenkammer einzuholen. Hervorzuheben ist, daß eine bloße Verwandtschaft mit älteren bekannten Erzeugnissen nicht ausreicht, um die Eigenart des neuen Musters zu verneinen. Dieses kann vielmehr eine Weiterentwicklung schon im Reime vorhandener Gedanken enthalten, die bedeutsam genug ist, seinen Schutz zu rechtfertigen (vgl. auch Kohler im Arch. f. zivil. Prag. Bd. 88 S. 282).

Die Heranziehung der Erzeugnisse der genannten Firma J. & D. ist nicht von dem Beweis abhängig, daß sie sich offenkundig im inländischen Verkehr gezeigt haben. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Agraffen in unserem Kulturkreise bekannt waren (vgl. Schanze im Sächs. Arch. f. Rechtspr. 6. Jahrg. S. 291/292). Dieses Erfordernis wird nicht schon dann erfüllt sein, wenn ein Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes in irgendeinem entlegenen Gebiete der Erde bekannt war. Über einen derartigen Fall ist hier nicht zu entscheiden. Daß Italien innerhalb unseres Kulturkreises liegt, ist offensichtlich. Die für Patente und Gebrauchsmuster geltenden Grundsätze können keine Anwendung finden. Das Geschmacksmustergesetz steht als älteres Gesetz auf selbständiger Grundlage und nähert sich sachlich mehr dem Urheberrecht, insbesondere dem Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, als dem Patentgesetz oder dem Gebrauchsmusterrechte.“ . . .